

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 41

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von Rudolf Virchow und Fr. von Holzendorff; XIV. Serie. Heft 113 und 114, Blücher. Berlin, 1879. Verlag von Carl Habel. Preis 1 Fr. 50 Cts.

In der Sammlung werden alle besonders hervortretenden wissenschaftlichen Gegenstände unserer Zeit berücksichtigt, wie Biographien berühmter Männer, Schilderungen historischer Ereignisse, volkswirtschaftliche Abhandlungen, kulturgechichtliche Gemälde, physikalische, chemische, astronomische, botanische, zoologische, physiologische, arzneiwissenschaftliche Vorträge. In vorliegendem Heft finden wir eine von H. A. Kluckhohn verfaßte kurze, doch gelungene Biographie des Feldmarschalls Blücher.

Die Telegraphen-Technik im ganzen Umfange, zum Gebrauch für den Unterricht, bearbeitet von A. Merling, kaiserl. Provinzial-Telegraphen-Direktor z. z. Mit einer Karte, zwei lithographirten Tafeln und 530 in den Text gedruckten Holzschnitten. Hannover, Verlag von Carl Meyer. 1879. Gr. Lexikon-Oktav. S. 764. Preis 20 Mark.

Das reichhaltige Werk ist auf Grund langjähriger Erfahrung geschrieben und behandelt die drei Hauptzweige der Telegraphen-Technik: die Triebkraft, Linien und Leitungen (ober- und unterirdische und unter Wasser geführte) und die Apparate, namentlich auch mit Rücksicht auf die Bahntelegraphie, das elektrische Signalwesen der Eisenbahnen, die Telephonie und Kriegstelegraphie.

Das Buch wird mit besonderem Nutzen beim systematischen und gründlichen Unterricht im telegraphisch-technischen Fach angewendet werden können und dürfte nicht nur den Bau- und Maschinen-Ingenieuren, Telegraphen- und Eisenbahn-Technikern, Mechanikern, sondern auch den Militär-Ingenieuren und sonst der Kriegstelegraphie nahestehenden Personen zu empfehlen sein.

Die Art der Behandlung des gesammelten Stoffes der Telegraphentechnik macht das Werk zum Selbstunterricht sehr geeignet und wird besonders für Diejenigen von Nutzen sein, denen während der eigentlichen Studienzeit keine Gelegenheit geboten war, in das telegraphisch-technische Fach tiefer einzudringen.

A u s l a n d .

Belgien. (Generallieutenant Bruno Renard.) Am 3. Juli ist zu Brüssel der Generallieutenant und Kriegsminister Renard, Adjutant des Königs von Belgien, gestorben. Der Verdächtige war ein Mann von hohen Verdiensten, vorzüglichem Charakter und Geistesbegabtheit, dessen Eintritt für die belgische Armee ein Verlust ist.

Renard war 1804 geboren und trat in noch sehr jugendlichem Alter in den Staatsdienst; er wurde zuerst in der Verwaltung des Ministeriums des Innern des Königreichs Belgien verwendet. Begabt mit großer Anlage für technische Wissenschaften und Arbeiten, wandte er sich dem Civil-Ingenterdienst zu; in dem Unabhängigkeitskampf Belgiens sah man ihn an der Spitze der Freikompanien von Tournai. Nachdem er Scharfschütz und Tapferkeit in zahlreichen Kämpfen mit dem Feinde bewiesen hatte,

empfing er von der provisorischen Regierung das Patent eines Generalstabs-Kapitäns und wurde in dieser Eigenschaft dem Kriegskommissariat beigegeben. Er wurde nun zu häufigen Sendungen verwendet, bald zu Generälen, welche Truppen befahlten, bald wieder um topographische Arbeiten auszuführen oder schwache Plätze an der Grenze zu befestigen.

Als er zum Oberst des Generalstabs befördert worden, hatte er zweimal die Ehre, zum Kommissär des Königs in der gesetzgebenden Körperschaft ernannt zu werden, um bei der Diskussion des Budgets und bei der Vorlage von militärischen Organisationsplänen und Arbeiten mitzuwirken.

Zum General ernannt, wurde er Chef des Generalstabs, und als er diese Stellung während 9 Jahren bekleidet hatte, erhielt er die Bestallung als Generallieutenant und nacheinander den Oberbefehl der 2. und 4. Territorial-Division.

Er war Mitglied zahlreicher Kommissionen, welche die Reorganisation der Armee und der Nationalverteidigung bezeichneten. Während der Jahre 1868—70 war er Kriegsminister.

In den Ruhestand getreten, blieb der General Renard nicht unthätig: er übernahm das Amt eines Generalinspektors der Nationalgarde.

Allein hiermit sollte die schöne Laufbahn Renards noch nicht ihren Abschluß finden. Im Alter von 75 Jahren wurde er abermals Kriegsminister und gab einen neuen Beweis dieser aufreibenden Thätigkeit, welche ihn unglücklicherweise zum Grabe führen mußte.

Wenn wir bisher nur die militärischen Eigenschaften des Generals Renard gewürdiggt haben, so dürfen wir nicht vergessen, daß er auch ein verdienstvoller Gelehrter und Schriftsteller war. In verschiedenen Werken beschäftigte er sich mit Geschichte und Alterthumsforschung und beleuchtete schwierige Fragen über den Ursprung gewisser Völker, der bisher vielfach bestritten wurde. Er schrieb: „Histoire politique et militaire de la Belgique“, dann „Considérations sur la tactique de l'infanterie“, welches Werk ins Deutsche übersetzt und in ganz Europa beachtet wurde. Ferner schrieb er ein Werk, betitelt: „De la cavalerie“, welches 9 Jahre vor dem Kriege von 1870 erschien. Er veröffentlichte: „Manuel des reconnaissances militaires“, „Considérations sur l'infanterie légère“, verschiedene andere didaktische Werke und endlich eine männliche „Réponse“ auf die unwirksamen Behauptungen gewisser englischer Journalisten über die belgische Truppenführung von 1815.

V e r s c h i e d e n e s .

— (Über die Leistungsfähigkeit der Truppen in der Herstellung flüchtiger Befestigungen.) In der Absicht, verlässliche Daten über die Leistungsfähigkeit der Truppen in der Herstellung flüchtiger Befestigungen zu gewinnen, hatte das k. k. österreichische Reichs-Kriegsministerium die Truppen-Commandanten beauftragt, nach den im Jahre 1877 abgehaltenen derlet Uebungen, in nachfolgenden Beziehungen über deren Ergebnisse zu berichten:

1. Welche der flüchtigen Befestigungsformen lassen sich — mit einem nach Zeit und Arbeiterzahl entsprechenden Erfolge — mittels des Infanterie-Spatens herstellen?

2. Maximal-Arbeiteranzahl bei ausschließlicher Verwendung des Infanterie-Spatens bei den verschiedenen, mit diesem Spaten überhaupt ausführbaren Befestigungsformen.

3. Zeitbedarf zur Vollendung unter den im Punkt 2 angegebenen Bedingungen.

4. Herstellung der verschiedenen flüchtigen Befestigungsformen durch Infanterie-Mannschaft mit gewöhnlichem Werkzeug, Maximal-Arbeiteranzahl und Zeitbedarf.

5. Dieselben Daten bezüglich der Pionniere der Infanterie, Jäger und Cavallerie.

Aus den von den Truppen vorgelegten Relationen lassen sich die angeführten Fragen wie folgt, beantworten:

ad 1. Als mit dem Infanterie-Spaten noch ausführbar werden von fast sämtlichen General- und Militär-Commanden nur

die Schützengräben und der Abtheilungsgraben kleineren Profils berechnet.

ad 2. Die zulässige dichteste Arbeiteranstellung, bei ausschließlicher Verwendung des Infanterie-Spatens, und wenn die Mannschaft die Rüstung ablegen kann, ist 1 Mann auf 1 Schritt Kammlinten-Länge. Um jedoch mit einer einmaligen Arbeiteranstellung die Schützengräben in der, von der betreffenden Abtheilung benötigten Ausdehnung herzustellen, empfiehlt es sich, bei Schützengräben als normale Anstellung jene von 1 Mann auf 2 Schritt beizubehalten.

Für Abtheilungsgräben kleineren Profils empfiehlt sich als dichteste und normale Anstellung jene von 1 Mann per 1 Schritt in einem Rechteck.

ad 3. Der Zeitbedarf für die Fertigung kann im mittleren Boden wie folgt angenommen werden, und zwar:

Bei der Arbeiteranstellung von 1 Mann auf 1 Schritt :	
Schützengräben kleineren Profils	18 Minuten
" größeren "	50 "
Abtheilungsgraben kleineren Profils	2 Stunden
Bei der Arbeiteranstellung von 1 Mann auf 2 Schritte :	
Schützengräben kleineren Profils	35 Minuten
" größeren "	1 Stunde 20 Minuten

ad 4. Die Angaben über die Maximal-Arbeiteranstellung mit gewöhnlichen Werkzeugen sind zwar sehr verschieden, doch wurden im Allgemeinen die im vierten Theile des „Technischen Unterrichtes für die k. k. Genie- und Pionniers-Truppe“ enthaltenen Directiven beachtet — wobei jedoch häufig die Anstellung von 1 Mann auf 1 Schritt — statt jener von 5 Mann auf 6 Schritt angewendet wurde.

Bei den Schützengräben wurden die Arbeiter nur in einer Reihe — bei allen übrigen Formen in zwei Reihen, sowohl in den inneren, als in den äußeren Gräben angestellt.

Bei den versenkten Geschützständen variiert die Anstellung je nach der Bodenbeschaffenheit, so daß bei

der Type A	6 bis 10 Mann
" " B	14 " 24 "
" " C	16 " 26 "

angestellt waren.

Ebenso verschieden sind die Anstellungen bei den Batterien.

Bei den versenkten Bank-Batterien wurden per Geschützstand summt Schützengräben, je nach der Beschaffenheit des Bodens, 12 bis 20 Mann angestellt.

Bei den Traversen-Batterien waren durchschnittlich die Geschützstände mit je 16 Mann, außerdem der äußere Graben mit zwei Reihen Arbeiter besetzt.

Im mittleren Boden können nachfolgende Zeitangaben als die mittleren (wahrscheinlichen) angesehen werden:

Schützengräben kleineren Profils	20 Minuten
" größeren "	45 "
Abtheilungsgraben kleineren Profils	1 Stunde 30 "

größeren "	bis 2 Stunden
Geschützstände nach den drei Typen	45 Minuten
Bersenke Bank-Batterien	1 1/4 "

Traversen-Batterien	2 1/4 " 2 1/2 "
---------------------	-----------------

Schanzen mit dem Normal-Profile, und zwar:

Flanken und Flanken	4 " 4 1/2 "
Kehle	3 " 3 1/2 "

Schanzen mit vermindertem Profile:

Flanken und Flanken (siehe Abtheilungsgraben)	2 "
größeren Profiles)	2 "

ad. 5. Die Leistungen der Pionniers der Infanterie- und Jägertruppe — sind jenen der gewöhnlichen Infanterie-Mannschaft nahezu gleich — jene der Cavallerie-Pionniers aber wenig geringer.

Die Leistungen in der Erdarbeit sind im Allgemeinen als sehr gute zu bezeichnen und übertreffen meistens jene, welche nach dem

4. Theile des „Technischen Unterrichtes für die Genie- und Pionniers-Truppe“ von ungeübten Arbeitern gefordert werden.

(Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Genie-Wesens, 8. Heft, Jahrg. 1878.)

— (Das neue österreichische Bequartierungsgesetz.) Nach langen Verhandlungen und Verhandlungen ist endlich am 1. Juli d. J. das langersehnte Bequartierungsgesetz in Kraft getreten. Die großen Nebestände, die das Einquartierungswesen in Österreich in sich bringt, sind allerdings nicht mit einem Schlag aus der Welt geschafft, das Gesetz hat aber den Weg zu einer allmäßigen Regelung geebnet.

Die bisher gültige Vorschrift vom 15. Mai 1851, deren Prinzipien im Wesentlichen nicht geändert sind, ist eine Zusammenstellung alter, damals gültiger Bestimmungen. Nach derselben sind für die bleibende Einquartierung zunächst die ärarischen (dem Staate gehörigen) Kasernen und sonst disponiblen Staatsgebäude zu benutzen und in erster Linie Dislokationsorte zu wählen, in denen solche Gebäude vorhanden sind. Im Uebrigen ist die Einquartierung eine Last der Gemeinden, für die vom Staate eine Entschädigung pro Mann und Tag bezahlt wird. Den Gemeinden, auch Privaten, steht es frei, in Garnisonorten Kasernen oder Quasi-Kasernen zu bauen. Dies bringt den doppelten Vortheil, daß die Entschädigung wesentlich erhöht wird und den Gemeinden dann nur eine entsprechend geringere Anzahl zur Einzelneinquartierung aufgelegt werden kann. Die Offiziere erhalten entweder Naturalquartier oder ein Quartieräquivalent, wozu alle Garnisonen, außer Wien, in 8 Klassen getheilt waren.

Für die Durchzüge (vorübergehende) Einquartierung wird eine Entschädigung gezahlt, die für die Offiziere wesentlich geringer wie bei der bleibenden Einquartierung ist, bei der Mannschaft der Einzelneinquartierung entspricht.

Für die Unterbringung eines Mannes in einer Gemeindekaserne, einfache Einrichtung, Bett, Holz und Licht, wurde pro Tag 2 1/2 Kreuzer (7,5 Centimes*) bei der Einzelneinquartierung, einschließlich Benutzung des Kochfeuers und Kochgeschirrs, 1 1/2 Kreuzer (3,75 Gs.), für Unterbringung eines Pferdes 1 1/2 Kreuzer bezahlt. Diese Normen stammen zum großen Theil noch aus der Zeit Maria Theresia's.

Wenn nun auch einzelne Gemeinden Kasernen gebaut haben, so reichen diese doch zusammen mit den ärarischen bei Weitem nicht aus, um den Friedensstand unterzuhalten, namentlich sind die Länder der ungarischen Krone übel daran. Am günstigsten steht in dieser Hinsicht die Artillerie, dann die Infanterie, von der Kavallerie ist aber ein guter Theil der Regimenter eskadroniert, selbst zugweise auf Meilen, selbst auf Lagerstätten auseinander in elenden Dörfern zerstreut, und oft sind die Stallungen von den Mannschaftsunterkünften auf bedeutende Entfernungen getrennt. Im Jahre 1874 waren nach den österreichischungarischen Milliardenblättern untergebracht:

	Mann	Pferde
in Kasernen	132000	15000
in Gemeindekasernen	53000	7600
in gemieteten Häusern	11500	5300
Einzelneinquartierung	22500	16700

Bei der Einzelneinquartierung ist die Mannschaft auf die Hausbesitzer vertheilt und „in solchen Orten, wo die Wohngebäude insgesamt oder zum größeren Theil nur aus einem Gemach bestehen, hat die gemeinschaftliche Benutzung dieses Gemachs der eingelegten Mannschaft mit dem Hauswirth stattzufinden.“ Für einen solchen Einlieger, dem auch Beheizung und Beleuchtung zu stellen ist, erhält also der Landesbewohner, ohne Unterschied des Ortes, nach unserm Gelde monatlich 90 Pf., ist aber die Mietbenutzung des Kochfeuers und Kochgeschirrs nicht angängig, nur 60 Pf.

Diese Last mußte um so drückender sein, da nur ein kleiner Theil der Bevölkerung davon getroffen wurde und keine gesetzliche Bestimmung für eine gleiche Vertheilung sorgte. „Das Gleiche (Kasernenbau) kann auch für den Umsfang ganzer Bezirke oder eines Kronlandes stattfinden und es ist zu solchem Ende die Bildung von Bequartierungsfonds gestaltet.“ Eine Verpflichtung bestand nicht.

Wie wenig ausreichend die Staatsvergütung erachtet wurde, geht evldent daraus hervor, daß in einem besondern Gesetz für

*) Der Kreuzer = 2,5 Gs.

Niederösterreich für die Unterbringung eines Mannes ein Zinsfuß von 6 Kreuzer, für die eines Pferdes ein solcher von 2 Kreuzer bewilligt wurde. Eine ähnliche Einrichtung bestand auch in Tirol.

Nicht mit Unrecht schreibt darum der Pester Lloyd: „In anderen Staaten bitten die meisten Gemeinden um Garnisonen, weil durch die Anwesenheit von Militär die Konsumtion und der Verdenst sich vergrößert, während hier bei dem Mangel an Kasernen der Einmarsch von Soldaten in eine Gemeinde wie ein fatales Ereigniß angesehen wird, mit dem man sich schwer, wie mit dem Kriege, abfindet. In der That hat sich die Unterbringung der Soldaten in den einzelnen Familien in vielfacher Hinsicht als schädlich erwiesen, die materielle Belästigung wurde nicht wett gemacht, da die Vergütung der Kosten geradezu in einer lächerlichen Bagatelle bestand; in moralischer Hinsicht hatte das bisherige System zuweilen recht bedenkliche Folgen, und die Disziplin der Truppen wurde durch die Einquartierung keineswegs gefördert.“

Dem gemeinen Mann war das freilich ganz recht. Im Anfang der 70er Jahre kam es in Ungarn so häufig vor, daß die Soldaten die Gemeinkasernen ansteckten, um wieder in die bequeme Einzelquartierung zu kommen, daß dieses Unwesen nur durch die äußerste Strenge unterdrückt werden konnte.

Der wichtigste Punkt im neuen Gesetz mußte darum die Förderung des Kasernenbaus sein.

Sodann war im Lauf der Jahre immer mehr das Missverhältnis zwischen dem Quartieraquivalent der Offiziere und den wirklichen Wohnungspreisen hervorgetreten. Auch hier war eine Abhilfe dringend nötig. Endlich waren theils Erweiterungen, theils vervollständigungen des alten Gesetzes betreffend Spitäler, Übungssplätze, Schießplätze und sonstige Nebenforderungen gewünscht worden. Wenn dieselben auch großtheils nicht von den Gemeinden gestellt, sondern durch Kauf oder Miethe erworben werden sollen, so hat man damit doch eine gesetzliche Basis für die hierauf bezüglichen Geldanforderungen an die Volksvertretungen.

Für die Gemeinden wie für die Regierung und die Militärverwaltung wäre es natürlich am angenehmsten gewesen, wenn der Staat in der Lage gewesen wäre, durchweg Kasernen zu bauen. Hiergegen sprachen gewichtige Gründe. Bei einer Beschleunigung der Kasernirung hätte der Staat eine bedeutende Anleihe aufnehmen müssen. Die ungünstige, durch die Okkupation von Bosnien noch mehr gespannte Finanzlage hätte wohl mindestens einen Zinsfuß von 8 Prozent bedingt, zumal da man das Geld wahrscheinlich im Auslande hätte holen müssen. Durch eine allmäßige Einstellung in den Etat wäre das Budget anschwellen, und wenn auch vielleicht die Notwendigkeit der Kasernirung anerkannt und der betreffende Etatsposten selbst nicht bestritten wäre — das gesamme Budget hätte in den Delegationen noch mehr Lärm verursacht. Zu hohe Summen mußte man vermeiden. Endlich hauptsächlich der Staat viel theurer, wie die Gemeinden oder der Einzelne.

Konnte und wollte der Staat also nicht selber bauen, so mußte er Unternehmer gewinnen, die für einen exträtzlichen Zinsfuß bauten; hierfür boten sich zunächst die Gemeinden. Ihnen mußte das Bauen so verlockend wie möglich gemacht werden.

In dem neuen Gesetz hat man daher die harten Bestimmungen über die Einzelquartierung mit ihren dürftigen Preisen von 1½ bzw. 1 Kreuzer (3,75 bzw. 2,5 Gts.) bestehen lassen.

Für die Nothkasernen — d. h. solche Gebäude, die entweder nicht ausschließlich zu Einzelquartierzwecken dienen oder welche den Anforderungen an eine Kaserne nicht ganz entsprechen — ist eine Erhöhung auf 3,5 Kreuzer (8,75 Gts.) für den Mann, 2,2 Kreuzer (5,5 Gts.) für das Pferd eingetreten. Für die Unterbringung eines Mannes in einer „Kaserne“ sollen aber jetzt 6 Kreuzer (15 Gts.), für ein Pferd 3,7 Kreuzer (9,25 Gts.) gegeben werden. Im Speziellen für einen Mann:

Obdach	jetzt 3,5 Kr.	früher 0,5 Kr.
Einrichtung	" 0,2 "	" 0,2 "
Heizung und Licht	" 1,3 "	" 1,0 "
Bett	" 1,0 "	" 0,8 "

Für ein Pferd:

Obdach	jetzt 3,0 Kr.	früher 0,8 Kr.
Geräthe	" 0,4 "	" 0,4 "
Beleuchtung	" 0,3 "	" 0,3 "
	3,7 Kr.	1,5 Kr.

Mit anderen Worten: Bei der Einzelquartierung zahlt der Staat die alten aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Säze fort; bei der Kasernirung erhöht er die Preise jährlich um etwa 12 Gulden für den Mann, 8 Gulden für das Pferd.

Es ist übrigens dem Unternehmer freigestellt, ob er nur die Kasernen oder auch die Einrichtung sc. stellen will — daher hier auch keine wesentlichen Differenzen in den Preisen.

Der Ministerpräsident Tisza sagt bei der Verhandlung: „Die Gebühren sind groß genug, daß sie bei Infanteriekasernen 6—7 Prozent, bei Kavalleriekasernen 5 Prozent ausmachen. Dies gilt, für die Hauptstadt. In der Provinz, wo man billiger baut, wird binnen 25 Jahren sogar das Baukapital amortisiert werden können.“

Das Gesetz bedarf dann noch einiger Ergänzungen. Erstens kann es nicht in der Absicht der Regierung liegen, die zerstreute Dislokation beizubehalten, die kleinen Gemeinden würden auch kaum im Stande sein, Kasernen zu bauen, und eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten ist doch möglichst anzustreben. § 23 bestimmt daher:

„Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf nicht durch Artileriekasernen gedeckt ist, eine öffentliche Last, welche — unbeschadet der bei der Einzelquartierung nach der stabilen Friedensdislokation — nur einzelne Gemeinden treffenden Natural-Quartierspflichtigkeit — von dem ganzen betreffenden Königreiche oder Lande zu tragen ist, und für welche von der Militärverwaltung die durch dieses Gesetz festgesetzte Vergütung geleistet wird.“

Endlich mußte dem vorgebeugt werden, daß die neu zu erbauenden Kasernen nicht etwa durch eine Aenderung der Dislokation außer Gebrauch kommen. Es ist darum durch § 33 für neu zu erbauende Kasernen für die ersten 25 Jahre vom Tage der Übergabe an — bei Nothkasernen für die ersten 15 Jahre — dem Betsteller der ununterbrochene Bezug der Unterkunftsgebühren gewährleistet worden — also selbst für den Fall, daß in dieser Zeit die Kasernen ganz leer stehen sollten.

Den Kern des Gesetzentwurfes hat Ministerpräsident Tisza sehr treffend bezeichnet: „Der Gesetzentwurf will nichts anderes, als daß durch den Bau von Kasernen die Militärbequartierung von den Schultern der Einzelnen genommen werde. Daß dies mit einziger Belastung einhergehen werde, läßt sich nicht leugnen, allein ein anderes Mittel gibt es nicht.“

Der Gesetzentwurf wird seinen Zweck erreichen, das kann wohl als zweifellos angenommen werden. Wenn auch, namentlich in kleineren Orten, hoch bezahlt wird, so ist es bei der ungünstigen Finanzlage des Staates immerhin der zweitmäßigste Weg. Freilich werden sich die Gemeinden und sonstigen Betsteller auf ein Minimum der Leistungspflicht beschränken. Der Heeresverwaltung kann nur wenig daran liegen, ob sie Prachtbauten bekommt, aber eine ernsthafte Frage ist es, ob die Kasernen den Forderungen der eben jetzt in der Entwicklung begriffenen Militär-Gesundheitspflege entsprechen werden. Hierüber wie über eine Reihe sonstiger die Kasernen betreffender Fragen kann leider vorläufig nur wenig angegeben werden, da die genaueren Anforderungen in der „Anleitung für die Anlage von neu zu erbauenden Kasernen“ bzw. „Anleitung für die Anlage von neu zu erbauenden Marodenhäusern und Truppenspitälern“ enthalten und beide im Verordnungswege festgestellt sind.

Nach dem Auswerte B des Gesetzentwurfes müssen „sämtliche Mannschaftsunterkünfte licht, luftig, gesund und mit entsprechenden Heizvorrichtungen versehen sein. Gemeinschaftliche Lokalitäten sollen so groß sein, daß für den Mann ein Luftraum von 15,3 cbm und eine Grundfläche von 4,5 qm, für Unteroffiziere von 6,2 qm vorhanden ist. Die Mannschaft darf nicht höher als im 4. Geschosse untergebracht werden. Dann sind noch kurze Direktiven gegeben über Unteroffizierwohnungen, Küchen, Waschlokale, Aborten, Heizmaterial-Depots, Vittualienmagazine, Brun-

nen, Zimmer für Leichtrakte, ferner über die Einrichtung der Zimmer und Stallungen.

Der Ausweis C und die Ausführungsbestimmungen geben ziemlich genaue Angaben über die erforderlichen Räume an Kanzleien, Schulzimmern, Wachtstuben, Inspektionszimmern, Kassenkabinetten, Magazinen, Wagenremisen und Stallungen, die sämtlich womöglich mit in die Kasernen oder in deren unmittelbare Nähe gelegt und dementsprechend vergütet werden.

Für ein Infanterieregiment zu 3 Bataillonen würden danach erforderlich sein:

20 Magazinräume,
6 Kanzleien,
1 Offiziers-Inspektions-, 1 ärztliches Inspektions-, 1 Wachzimmer.
Arreste: 1 für Offizier-Stellvertreter und Feldwebel, je 1 gemeinsamer für Unteroffiziere und Mannschaft, 23 Einzelarreste.
2 Bibliothekszimmer, 2 Schulzimmer, 1 Turnsaal, 1 Musikprobekammer,
6 Räume zur Reinigung des Körpers und der Wäsche,
5 Räume für die Markttenderetel,
1 Büchsenmacherwerkstatt,
Stallung für 16 Pferde.

„Die auf Kasernen und Nothkasernen Bezug habenden Bestimmungen gelten auch für die Marodenhäuser und Truppenspitäler, welche, wenn sie in einem eigens hierzu gewidmeten Gebäude beigestellt werden und allen Anforderungen entsprechen, den Kasernen, sonst aber den Nothkasernen gleichzuhalten sind.“ (§ 5, alii. 4.)

Soffern nicht bereits Militär-Hospitäl bestehen, sollen in Garnisonen von 300—500 Mann eigene Marodenhäuser, in Garnisonen von mehr als 500 Mann Truppenspitäler mit einem Belagtraum von höchstens 5% des Mannschaftsstandes — bei Spitälern einschl. der zu den Waffenübungen Einzuberufenden — hergestellt werden. Jedes Krankenbett muß einen Luftraum von mindestens 35 cbm und eine Grundfläche von mindestens 8 qm erhalten.

(Schluß folgt.)

— (Der Kriegsgebrauch im ersten Karlisten-Krieg 1835—40) kennzeichnete sich durch unmenschliche Grausamkeit. Alle Kriege der Spanier, sowie der ihnen Stammverwandten in Mexiko und Südamerika zeugen von dem Bludurst dieser Völkerhaften. Erschließen ist das gewöhnliche Schicksal der Gefangenen. — Doch vor allen andern Kriegen trug der obgenannte ein grausames Gepräge. Die Karlisten und Christinos haben sich in dieser Beziehung keinen Vorwurf zu machen.

Baron von Nahden, ein ehemaliger preußischer Offizier, der den Krieg als Freiwilliger mitmachte, in seinen Erinnerungen u. erzählt:

In den ersten Jahren der Revolution hatten die Christinos den Krieg in Aragon nicht besonderer militärischer Beachtung wert gehalten, sondern nur als bloße Strafzüge gegen die Faschisten und Räuberhorden angesehen. Die Gefangenen wurden ad libitum gemischt oder totgeschossen, die Wohnungen der Landbewohner geplündert und zuletzt niedergebrannt. Die Karlisten schritten natürlich zu Repressalien; und wenn sie in die dem Feinde ergebenen Orte einbrachen, blieben sie nicht zurück im Plündern und Verheeren.

Seitdem aber Cabrera die zerstreuten Banden vereinigte und durch militärische Disciplin zusammenhielt, wurden die Feinde überall geschlagen; die Geringshöchung des Gegners bereitete ihnen stets die bittersten Lehren und die empfindlichsten Schläge. Mit der gegenseitigen Erbitterung stieg aber auch das barbarische System der Repressalien; alle göttlichen und menschlichen Gesetze wurden mit Füßen getreten und immer fiel hierbei die Last auf den Landmann und seine friedliche Hütte, und immer überboten die Christinos hiein die Karlisten.

Es war in demselben Jahre 1836, als Mina, damaliger Obergeneral des Feindes, die Gefangensezung von Cabrera's alter Mutter und seiner drei jüngern Schwestern (aus der zweiten Ehe; sein Vater war schon lange tot) befahl; und da diese — mindestens gesetzlose und empörende — Maßregel durchaus nicht den Fortschritten des Sohnes Einhalt thun konnte, vielmehr

Cabrera in fast täglich wiederholten Schlägen die christliche Macht der gänzlichen Vernichtung immer näher brachte, so ließ der General Miqueras die alte, blinde, 72jährige Mutter erschießen.

Wir übergehen hier die Einzelheiten der Erschlebung der alten Frau. Nahden fährt dann fort:

Nur wie durch Wunder werden die drei Schwestern gerettet, da man sie aus Furcht eines Aufstandes der indignirten Zuschauer in's Gefängnis zurück schleppte, um ein andermal das bereits ausgesprochene Todesurtheil zu vollstrecken.

Man mag sich das gebrochene Herz des Sohnes und seiner Leiden denken. Sein erster Schrei war ein Schrei der Verzweiflung; sein erstes Wort Schwur ewiger Rache. — Man weiß, wie schrecklich er Wort gehalten. Wer wagt es, ihn, den Sohn, zu verdammen!?

Dieser Act unerhörter Grausamkeit hatte auf Cabrera's Charakter, Denk- und Handlungswweise den tiefsten, entschledensten Einfluß.

Der junge Spanier, durch die glühende Sonne des Südens erzeugt, gebräunt und gepflegt; der feurige Catalan, dessen Blut kocht, wenn es Rache gilt, und der, wenn er Rache schwor, den Schwur erfüllt oder stirbt; der einzige, vielgeliebte Sohn, der niemals seine Leidenschaften zu zügeln lernt, da er nie dazu angehalten wurde (denn seine Mutter kannte nur ein Glück, eineonne, ihren Ramon); der glückliche Soldat und Feldherr, unbesiegt und der Schrecken seiner Feinde, umgeben von Taufenden, die nur für ihn ahmen, jeden seiner Wünsche abzulauschen, jeden seiner Befehle, oft nur gar zu rasch, auszuführen sich beeilen; dieser erhält heute die Schreckenshaft; und erst Tags zuvor spießte ihm das Kriegsglück eine große Zahl Gefangene in die Hände; er erblickt darin Gottes Finger — er befiehlt — und alle sinken als blutige Söhnpfer seiner schuldlos gemordeten Mutter!

Das Schaudern erregt dieses Ereignis. Es fand statt in den Siegesfeldern von Gabrillas, ohnewelt Bunol, im Königreich Valencia. Der Feind, welcher diese Schreckenshat durch die „Ermordung einer alten Mutter, um des Sohnes Fehl zu strafen“, hervorgerufen, läßt ebenfalls so viel Gefangene erschießen, als er willt. Beide Theile überbieten sich nun in Grausamkeiten, und Cabrera, dem das Kriegsglück immer neue Gefangene zuführte, opfert sie alle. Er erstmüti Utiel, Requena, Sueca u. im Königreich Valencia, eilt nach Aragon, vereint sich mit Serrador, erstmüti Mirambel, Bordon, Orcajo und andere Orte mehr, und alle Gefangene fallen!

Von Orcajo erzählt Nahden:

Die Faschisten, unter der Firma Karlisten, hatten unerhörte Grauelthaten verübt. Scene und Zeit fiel in die schreckliche Epoche der Repressalien nach dem Mord von Cabrera's Mutter. El Serrador, José Miralles genannt, belagerte den Ort, in welchem sich die Urbanos der Umgegend tapfer verteidigten. Sie wurden endlich genötigt, sich in die feste Kirche zurückzuziehen, und diese heraus durch Feugen und Feuer in einen Schutthaufen verwandelt. 32 Urbanos mit Frauen und Kindern ergaben sich und wurden — erschossen. Der hohe vierzigste Thurm trockte damals allein den Flammen, und 18 Urbanos flüchteten sich noch zeitig genug, ehe sie wie ihre gefangen Brüder erschossen wurden, eben in den Raum, wo Glocke und Uhrwerk ihnen die letzte gräßliche Stunde anzeigen. Die hölzerne Treppe, die hinaufführte, wurde angezündet und mit Balken und dergleichen Material das Feuer so lange unterhalten, bis die 18 Christinos erstickt und gebrochen wie Flecken herunterfielen. Sehr bald sanken ihnen die halb geschmolzene Uhr und Glocken nach.

In Orcajo, erzählt von Nahden, habe er zuerst die neuesten Grauel aus den baskischen Provinzen in ihrem ganzen empörenden Detail gesehen. Maroto ließ in Estella 5 der hervorragendsten Generale der Karlisten, die seinem Verath hindern in dem Wege standen, erschleben und zwang den schwachen Prätendenten, diese Schandhat gut zu heißen.

Wir offerieren den Herren Instructions-Offizieren den
Gruppenführer,
zum Gebrauche der schweizer. Unteroffiziere der Infanterie.

(Von Oberst Wallinger, Kreisinstructor der VI. Division.)

Carton. Preis 50 Cts.

beim Bezug in Partheen von wenigstens 20 Exemplaren à nur 25 Cts. pro Exemplar. Bestellungen sind direkt zu richten an Drell Füssli & Co., Buchhandlung, Zürich.

 **Der deutsch-französische Krieg 1870/71**, Generalstabswerk, ist zur Hälfte Kostenpreis zu vergeben. Offerten sub F. B. Nr. 41 befördert die Expedition dieses Blattes.